

PIRIMOR[®]-GRANULAT

Formulierungsbeschreibung:

Wasserdispersierbares Granulat
mit 500 g/kg (50 Gew.-%) Pirimicarb



052470-00

Einsatzgebiet:

Insektizid zur Bekämpfung von Blattläusen in Ackerbau- und Spezialkulturen.

Anwendung

Wirkungsweise:

Das Produkt ist ein spezifisches Mittel zur Bekämpfung von Blattläusen. Es enthält den Wirkstoff Pirimicarb. Neben seiner Kontaktwirkung erfasst das Produkt auch versteckt an der Blattunterseite oder im unteren Pflanzenbereich siedelnde Läuse. Die Abtötung erfolgt sehr schnell, so dass das Produkt auch gut zur Bekämpfung von Virusvektoren geeignet ist. Eine optimale Wirkung wird im Temperaturbereich 12–25 °C erzielt.

Wirkungsspektrum:

Blattläuse

PIRIMOR-GRANULAT wirkt gegen eine Vielzahl unterschiedlicher Blattlausarten. Dazu gehören z. B. *Sitobion avenae* (Große Getreideblattlaus), *Rhopalosiphum padi* (Hafer- oder Traubenkirschenlaus), *Rhopalosiphum maidis* (Maisblattlaus), *Metopolophium dirhodum* (Bleiche Getreideblattlaus), *Acyrtosiphon pisum* (Grüne Erbsenblattlaus), *Macrosiphum albifrons* (Lupinenblattlaus), *Brevicoryne brassicae* (Mehlige Kohlblattlaus), *Myzus persicae* (Grüne Pflirsichblattlaus), *Myzus cerasi* (Schwarze Kirschenlaus), *Macrosiphon euphorbiae* (Grün-gestreifte Kartoffellaus), *Aulacorthum solani* (Grüngefleckte Kartoffellaus), *Aphis fabae* (Schwarze Bohnen- oder Rübenlaus), *Aphis pomi* (Grüne Apfelblattlaus), *Dysaphis plantaginea* (Mehlige Apfelblattlaus), *Eriosoma lanigerum* (Blutlaus), *Nasonovia ribisnigri* (Grüne Salatlaus), *Macrosiphum rosae* (Rosenblattlaus), *Liosomaphis abietina* (Fichtenröhrenlaus oder Sitkalaus) und *Dreyfusia nordmannianae* (Weißtannentrieblaus).

Nur einige wenige Arten können nicht ausreichend bekämpft werden. Dazu gehören *Aphis frangulae* (Faulbaumlaus), *Aphis nasturtii* (Kreuzdornlaus) und *Aphis spiraeicola* (Zitronenlaus).

Kulturverträglichkeit:

PIRIMOR-GRANULAT wird nach bisheriger Kenntnis von allen Kulturen sehr gut vertragen. Wegen der Vielzahl der Arten und Sorten und der unterschiedlichen Anwendungsbedingungen wird in Spezialkulturen vor Behandlung größerer Bestände dringend empfohlen, an einigen Pflanzen einen Probeeinsatz vorzunehmen.

P

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Ackerbohne, Futtererbse	Blattläuse
Blumenkohle, Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohle), Blatt- kohle, Kohlrabi, Spinat und verwandte Arten	Blattläuse
Dill, Gewürzfenchel, Koriander, Kümmel, Anis (Nutzung als Gewürz und als teeähnliches Erzeugnis; Verwendung von Früchten und Samen	Blattläuse
Forstpflanzgärten und Kämpfe/Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	Blattläuse
Getreide (Gerste, Roggen, Hafer, Triticale, Weizen)	Blattläuse
Hülsengemüse (Frischgemüse)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Kartoffeln (Bestände zur Saatguterzeugung)	Blattläuse als Virusvektoren
Kartoffeln	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Kernobst	Blattläuse (ausgen. Zitronenlaus (<i>Aphis spiraeicola</i>))
Kopfsalate, Salate, Endivien (Freiland)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Kräuter (Freiland – zum Frischverzehr)	Blattläuse
Meerrettich, Topinambur, Wurzelpetersilie, Pastinak, Schwarzwurzel (zum Frischverzehr und Wurzelnutzung)	Blattläuse
Möhre, Rote Bete	Blattläuse
Pfirsich, Aprikose, Pflaume	Blattläuse

Sauerkirsche, Süßkirsche	Blattläuse
Sonnenblume	Blattläuse
Tabak	Blattläuse
Wurzelzichorie	Blattläuse
Zierpflanzen (im Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse
Zuckerrübe, Futterrübe	Blattläuse
Zuckerrübe, Futterrübe	Blattläuse als Virusvektoren

Von der Zulassungsbehörde gemäß § 18a Pflanzenschutzgesetz genehmigte Anwendungsgebiete

WICHTIGER HINWEIS: Zusätzlich zu den festgesetzten Anwendungsgebieten hat die Zulassungsbehörde die Anwendung dieses Produktes in weiteren Anwendungsgebieten genehmigt. Bei der Anwendung des Mittels in genehmigten Anwendungsgebieten ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in dem genehmigten Anwendungsgebiet und möglicher Schaden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde und daher nicht ausreichend ausgetestet und geprüft ist. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Mittels sind daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels ausreichend zu prüfen. Eine Liste der zusätzlich genehmigten Anwendungsgebiete sowie weitere Informationen können über das Syngenta BeratungsCenter (0800-324 02 75) bzw. www.syngenta-agro.de angefordert werden.

Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Aubergine, Gurke, Melone, Tomate (Gewächshaus)	Blattläuse (ausgenommen: Faulbaumlaus (<i>Aphis frangulae</i>), Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>), Gurkenblattlaus)
Aprikosen, Pfirsich	Blattläuse
Artischocke	Blattläuse
Erdbeere (Freiland oder Gewächshaus)	Blattläuse
Frische Kräuter (Gewächshaus – Beet- und Topfkulturen)	Blattläuse
Gemüsepaprika (Gewächshaus)	Blattläuse
Gemeine Ringelblume (Nutzung als frisches Kraut)	Blattläuse

P

Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung als teeähnliches Erzeugnis)	Blattläuse
Himbeere und Brombeere, Johannisbeerartiges Beerenobst	Blattläuse
Salate, ausgeommen Endivien (Gewächshaus)	Blattläuse (ausgenommen Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumbalstlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Stangenbohne (Nutzung mit Hülse – Gewächshaus)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Stielmus	Blattläuse

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW604: Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

Folgende ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN gelten nur im Freiland und nur für die genannten Anwendungsgebiete (voller Wortlaut s. u.):

- bei Anwendung im ACKERBAU (ausgen. Pflanzkartoffelproduktion) sowie bei Pflanzhöhe unter 50 cm im ZIERPFLANZENBAU, GEMÜSEBAU und FORST: NW609 (5 m)
- bei Anwendung PFLANZKARTOFFELN oder TABAK: NW 606 (5 m); NW605 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *)
- bei Anwendung in KERN- und STEINOBST: NW607 (50 % 20 m, 75 % 15 m, 90 % 10 m); NT105
- bei Anwendung im FORST (Pflanzhöhe > 125 cm): NW608 (15 m); NT101
- bei Anwendung im FORST (Pflanzhöhe 50 – 125 cm): NW608 (10 m)
- bei Anwendung in ZIERPFLANZEN oder HÜLSENGEMÜSE (50-125 cm): NW 606 (10 m); NW605 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %*)
- bei Anwendung in ZIERPFLANZEN oder HÜLSENGEMÜSE (>125 cm): NW 606 (15 m); NW605 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101
- bei Anwendung in ERDBEERE: NW608 (5 m)
- bei Anwendung in BROMBEERE, HIMBEERE ODER JOHANNISBEERARTIGEM BEEREN-OBST: NW 606 (15 m); NW605 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101
- bei Anwendung in ARTISCHOCKE (Pflanzhöhe < 50 cm), GEMEINE RINGELBLUME,

ECHTE KAMILLE, STIELMUS: NW609 (5 m)

- bei Anwendung in ARTISCHOCKE mit Pflanzenhöhe 50-125 cm: NW 606 (10 m); NW605 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %*)
- bei Anwendung in ARTISCHOCKE mit Pflanzenhöhe > 125 cm: NW 606 (15 m); NW605 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101

WORTLAUT der ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:

NW609: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NW605: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für mit „*“ gekennzeichnete Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlichen vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW608: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

P

NW607: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT105: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Hinweise zum Wasserschutz:

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsaufgaben (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Anwendungszeitpunkt:

Bei Befallsbeginn oder ab Warndienstaufwurf.

Frühzeitige Anwendung ist besonders dort wichtig, wo Blattläuse nicht nur Saugschäden verursachen, sondern auch Viruskrankheiten übertragen.

Bei erneutem Auftreten der Läuse ist die Behandlung zu wiederholen.

Wartezeiten:

Aubergine, Gemüsepaprika, Gurke, Hülsengemüse (frisch), Melone, Stangenbohne, Tomate: 3 Tage

Aprikose, Blumenkohle, Blattkohle, Bohnenkraut (frisch), Dill (frisch), Endivien, Erdbeere, Fenchel (Blätter, frisch), Kartoffeln, Kerbel (frisch), Knollensellerie (Blätter, frisch), Kopfkohle, Kohlrabi, Kopfsalate, Koriander (Blätter, frisch), Kümmel (Blätter, frisch), Majoran (frisch), Meerrettich, Möhre, Pastinak, Pfefferminze (frisch), Pfirsich, Ringelblume, Salate (Freiland), Salbei (frisch), Schnittlauch (frisch), Schnittpetersilie (frisch), Schnittsellerie (frisch), Schwarzwurzel, Spinat und verwandte Arten, Stielmus, Tabak, Thymian (frisch), Topinambur, Wurzelpetersilie, Wurzelzichorie: 7 Tage

Artischocke, Brombeere, Echte Kamille, Gemeine Ringelblume, Himbeere, Johannisbeerartiges Beerenobst, Salate (ausg. Endivien; Gewächshaus), Sauerkirsche, Süßkirsche, Rote Bete: 14 Tage

Kernobst, frische Kräuter (Gewächshaus): 21 Tage

Zuckerrübe, Futterrübe: 28 Tage

Ackerbohnen, Futtererbsen, Getreide: 35 Tage

Laub- und Nadelholz, Zierpflanzenbau: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N).

Anis (Gewürz), Aprikose, Dill (Gewürz), Gewürzfenchel, Kümmel (Gewürz), Koriander (Gewürz), Pfirsich, Pflaume, Sonnenblumen: Die Wartezeit ist durch die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt (F).

Wichtige Hinweise:

1. Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb Anwendung in allen zur Blattpfützenbildung neigenden Gemüsearten (insbesondere Kopfkohl, Grünkohl, Rosenkohl, Kopfsalat) nur bis zum 16-Blattstadium und am Tag der Anwendung nicht beregnen; diese Einschränkung gilt nicht bei der Verwendung unter Kultur- bzw. Vogelschutznetzen.
2. Forst: Bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen. Nicht anwenden bei Vorhandensein von Pilzen; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Pilze nicht zum Verzehr gelangen.
3. Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Ackerbohne, Futtererbse Blattläuse	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Blumenkohle, Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl), Blattkohle, Kohlrabi, Spinat und verwandte Arten Blattläuse	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen Blattkohle: maximal 2 Anwendungen
Dill, Gewürzfenchel, Koriander, Kümmel, Anis (Nutzung als Gewürz und als teeähnliches Erzeugnis; Verwendung von Früchten und Samen) Blattläuse	250 g/ha Anwenden bis Stadium 49 Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10–21 Tagen
Forstpflanzgärten und Kämpe/Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen Blattläuse	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome Maximal 3 Anwendungen (nur mit Bodengeräten) im Abstand von 7–14 Tagen
Getreide (Gerste, Roggen, Hafer, Triticale, Weizen) Blattläuse	200 g/ha bei Temperaturen über +15 °C 300 g/ha bei Temperaturen unter +15 °C Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Hülsengemüse (Frischgemüse) Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Kartoffeln Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Kartoffeln (Bestände zur Saatguterzeugung) Blattläuse als Virusvektoren	1. Spritzung 450 g/ha 2. Spritzung 400 g/ha 3.–5. Spritzung 350 g/ha Nach Befallsbeginn oder nach Warndienstaufruf Maximal 5 Anwendungen Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.

Kernobst Blattläuse (ausgen. Zitronenlaus (<i>Aphis spiraecola</i>))	250 g/ha und je m Kronenhöhe Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufwurf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Kopfsalate, Salate, Endivien (Freiland) Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufwurf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Kräuter (Freiland – zum Frischverzehr) Blattläuse	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10–21 Tagen
Meerrettich, Topinambur, Wurzelpetersilie, Pastinak, Schwarzwurzel (zum Frischverzehr und Wurzelnutzung) Blattläuse	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen
Möhre, Rote Bete Blattläuse	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen
Pfirsich, Aprikose, Pflaume Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe Bis Ballonstadium: Mehrzahl der Blüten im Ballonstadium oder nach der Ernte Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10–21 Tagen
Sauerkirsche, Süßkirsche Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufwurf Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Sonnenblume Blattläuse	250 g/ha Bis Infloreszenz-Knospe zwischen jungen Blättern gerade erkennbar (Sternstadium) Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufwurf Maximal 3 Anwendungen
Tabak Blattläuse	450 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufwurf Maximal 3 Anwendungen

Wurzelichorie Blattläuse	300 g/ha Nach Befallsbeginn oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen
Zierpflanzen (im Freiland und Gewächshaus) Blattläuse	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04 %) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Freiland: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7–14 Tagen Gewächshaus: maximal 5 Anwendungen im Abstand von 7–14 Tagen
Zuckerrübe, Futterrübe Blattläuse	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Zuckerrübe, Futterrübe Blattläuse als Virusvektoren	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 4 Anwendungen
Aubergine, Gurke, Melone, Tomate (Gewächshaus) Blattläuse (ausgenommen: Faulbaumlaus (<i>Aphis frangulae</i>), Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>), Gurkenblattlaus)	250 g/ha in 600 l Wasser/ha 375 g/ha in 900 l Wasser/ha 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04 %) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 8–10 Tagen
Aprikose, Pfirsich Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe in 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Artischocke Blattläuse	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha in 500 l Wasser/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha in 750 l Wasser/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha in 1000 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,05 %) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Erdbeeren (Freiland und Gewächshaus) Blattläuse	750 g/ha (Spritzen mit Dreidüsengabel) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen

Frische Kräuter (Gewächshaus – Beet- und Topfkulturen) Blattläuse	25 mg/m ² (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04 %) Maximale Aufwandmenge 250 g pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 1 Anwendung
Gemüsepaprika (Gewächshaus) Blattläuse	250 g/ha in 600 l Wasser/ha 375 g/ha in 900 l Wasser/ha 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04 %) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10–14 Tagen
Gemeine Ringelblume (Nutzung als frisches Kraut) Blattläuse	250 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung als teeähnliches Erzeugnis) Blattläuse	250 g/ha in 200 – 1000 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Himbeere und Brombeere, Johannisbeerartiges Beerenobst Blattläuse	500 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Salate, ausgenommen Endivien (Gewächshaus) Blattläuse (ausgenommen Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaum- blattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 14 Tagen
Stangenbohne (Nutzung mit Hülse – Gewächshaus) Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha in 600 l Wasser/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha in 900 l Wasser/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 1 Anwendung

Stielmus
Blattläuse

250 g/ha
Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen

Nachbau:

Nach dem Einsatz können alle Kulturen in der Fruchtfolge (auch bei vorzeitigem Umbruch) nachgebaut werden.

Anwendungstechnik

Ausbringgerät:

Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslitern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es wird empfohlen, eine genaue Behälterskala (beim Gerätehersteller erhältlich) am Spritztank anzubringen.

Ansetzvorgang:

Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang wird die Verwendung von üblicher Schutzausrüstung empfohlen.

1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen.
2. Rührwerk einschalten (Nennzahl).
3. Entsprechende Menge des Produktes kontinuierlich zugeben.
4. Granulate bei laufendem Rührwerk auflösen lassen. Bei Anwendung in Tankmischung mit anderen Produkten, den Mischpartner erst nach vollständiger Dispergierung des Granulates hinzufügen.
5. Tank mit Wasser auffüllen.
6. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.

Mischbarkeit:

PIRIMOR-GRANULAT ist mit vielen gängigen Fungiziden (z.B. AGENT[®], ALTO[®] 240 EC, AMISTAR OPTI[®], GLADIO[®], ORTIVA[®], RADIUS[®], REVUS[®], SHIRLAN[®], SPYRALE[®], UNIX[®], RIDOMIL[®] GOLD COMBI, RIDOMIL[®] GOLD MZ, SCORE[®], SWITCH[®], THIOVIT[®] JET) und Insektiziden (z.B. KARATE[®] MIT ZEON-TECHNOLOGIE, TRAFO[®] WG, VERTIMEC[®], PLENUM[®] 50 WG) mischbar. Des Weiteren kann das Präparat in Tankmischungen mit zahlreichen Herbiziden (z. B. FUSILADE[®] MAX) ausgebracht werden.

Die Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind dabei zu beachten.

Für eventuelle negative Auswirkungen durch von uns nicht empfohlene Tankmischungen, insbesondere Mehrfachmischungen, haften wir nicht, da wir nicht sämtliche in Betracht kommenden Mischungen prüfen können.

Bei weiteren Fragen zur Mischbarkeit rufen Sie bitte das Syngenta BeratungsCenter (0800-324 02 75) an.

Spritztechnik:

Beim Ausbringen von PIRIMOR-GRANULAT ist auf eine gute, gleichmäßige Verteilung der Spritzbrühe zu achten.

Bewährte Wasseraufwandmengen:

Ackerbau: 200–400 l/ha

(in sehr dichten Beständen wie z. B. Ackerbohnen: 600 l/ha)

Spezialkulturen:

Gemüse: 400–600 l/ha

Kern- u. Steinobst: 250–500 l/ha und m Kronenhöhe

Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden.

Ausbringung der Spritzflüssigkeit:

Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Arbeit in Bezug zur behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an.

Spritzenreinigung:

Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gereinigt werden:

1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen.
2. Ca. 10–20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf die behandelte Fläche verspritzen.

Die grobe Reinigung von Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

Hinweise für den sicheren Umgang

Einstufung nach Gefahrstoffverordnung:

T = Giftig

N = Umweltgefährlich

Giftig beim Einatmen und Verschlucken.

Reizt die Augen.

Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Leere Packungen nicht wiederverwenden.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Enthält Pirimicarb. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Hinweise für den Anwenderschutz:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.

Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.

Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.

SPo 5: Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften.

Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Erste Hilfe:

Allgemeine Hinweise: Patient unbedingt ruhig halten, da fortgesetzte Bewegungen den Effekt der Cholinesterase-Hemmung verstärken.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Die Aufnahme von PIRIMOR-GRANULAT ist nicht pauschal wie eine Alkylphosphat-Vergiftung zu behandeln, da die Zubereitung relativ untoxisch ist. Atropin nur bei ausgeprägter Hyper-salivation und bronchialer Hypersekretion. Atropindosis 2–5 mg/h iv initial. Als Notfallmaßnahme auch intramuskulär. In der Klinik 0,5–2 mg/h, wirkungsabhängig dosieren (Salivation, Sekretion). Konsequente und schnelle Gifentfernung aus dem Magen-Darmtrakt, intensivmedizinische Überwachung, symptomatische Behandlung. Eine Behandlung mit Oxim-Präparaten (z. B. Obidoxim oder Pralidoximchlorid) ist kontraindiziert.

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen:

II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz,
Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468;

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse):
Tel.-Nr. 0800-4357796.

Auflagen für den Schutz von Fischen/Bienen/Nützlingen:

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienen-gefährlich eingestuft (B4).

Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrrhus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

P

Lagerung und Entsorgung

Siehe Seite 31

Besondere Hinweise zur Beachtung:

Siehe Seite 32